

# **Entstehungsbetriebe, Lager- und Umschlagplätze außerhalb der EU**

**Erläuterungen zur Kontrolle**

# Merkblatt zur Kontrolle von Entstehungsbetrieben, Lager- und Umschlagplätzen außerhalb der EU

## Einleitung

Biokraft- und -brennstoffe aus Abfall und Reststoffen schneiden im Vergleich zu Anbau-biomasse bei der Treibhausgasbilanzierung besser ab, weil die Lebenszyklusemissionen bis zum Prozess der Erfassung mit „Null“ angenommen werden können. Diese Vorteile im Markt der Biokraft- und -brennstoffe bergen allerdings auch ein höheres Risiko des Missbrauchs und der ungerechtfertigten Vorteilnahme. Daher hat REDcert sowohl an die Sammlung bzw. Erfassung als auch an die vorgelagerte Entstehung von Abfällen und Reststoffen sowie an die Nachweisführung dieser Eigenschaft zusätzliche, über die gesetzlichen Auflagen hinausgehende Anforderungen gestellt. Beim Import von Abfall und Reststoffen aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten äußert sich dies z.B. in Form einer intensiveren Kontrolle von Entstehungsbetrieben sowie Lager- und Umschlagplätzen.

## Dokumentierte Nachweisführung

Sammler, bei denen Abfall und Reststoffe aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten zur Weiterverarbeitung in der Biokraft- und -brennstoffkette erfasst werden, müssen sicherstellen, dass die Biomasse, die sie von Entstehungsbetrieben aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten als Abfall und Reststoffe erhalten, gemäß Mitteilung 2010/C 160/02 Abschnitt 5.2 der Europäischen Kommission richtig deklariert ist.

Entstehungsbetriebe, die Abfall oder Reststoffe an Sammel-, Aufbereitungs- und/oder Verarbeitungsbetriebe abgeben, sind verpflichtet, dem Empfänger der Ware in jedem Fall zu bestätigen, dass es sich bei dem gelieferten Abfall bzw. Reststoff ausschließlich um Biomasse im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG handelt. Hierfür ist der REDcert-Vordruck „Selbsterklärung für die Lieferung von Abfall bzw. Reststoffen für die Biokraftstoffproduktion“ auszufüllen und dem Empfänger der Biomasse zu übergeben.

Dieser Vordruck ist für jede einzelne Lieferung zu verwenden. Wenn die Lieferungen auf Grundlage eines Vertrages bzw. Kontraktes vereinbart wurden, ist die Kontrakt- bzw. Vertragsnummer auf der Selbsterklärung verpflichtend anzugeben. Weiterhin anzugeben sind mindestens:

- ➔ die Bezeichnung oder der Abfall-Code und, sofern relevant, die Kategorie für tierische Fette usw.,
- ➔ der Prozess, aus dem der Abfall und Reststoff entsteht,
- ➔ das Ursprungsland der Abfall und Reststoffe.

Der Nicht-EU Entstehungsbetrieb willigt mit Unterschrift auf der Selbsterklärung ein, dass Kontrolleure der anerkannten Zertifizierungsstellen des REDcert-Systems, REDcert-Auditoren sowie Prüfungsbefugte der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, sofern ein bilaterales Abkommen zur Durchführung der Kontrolle mit dem betreffenden Staat existiert, überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG und des REDcert-EU Systems eingehalten werden.

Ebenfalls verpflichtend ist eine ordnungsgemäße Dokumentation (Belegfluss) der Lieferungen, um eine entsprechende Rückverfolgbarkeit jeder entstandenen Menge Abfall und Reststoffe zu ermöglichen, z. B. über:

- ➔ Abholscheine,
- ➔ Entsorgungsnachweise,
- ➔ Wiegescheine,
- ➔ Lieferscheine usw.

### **Kontrolle von Entstehungsbetrieben**

Entstehungsbetriebe aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten sind generell kontrollpflichtig, d. h. diese Betriebe müssen vor der ersten Lieferung immer eine Erstkontrolle durchlaufen. Jede nachfolgende Kontrolle (im Rahmen der Re-Zertifizierung des Sammlers) erfolgt bei Nicht-EU Entstehungsbetrieben, die mehr als 10 Tonnen Abfälle oder Reststoffe im Monat abgeben (Jahresdurchschnitt), grundsätzlich weiterhin vor Ort.

Entstehungsbetriebe, die weniger als 10 Tonnen Abfälle oder Reststoffe im Monat abgeben (Jahresdurchschnitt) brauchen grundsätzlich nicht alle vor Ort kontrolliert zu werden.

Die Auswahl der vor Ort zu kontrollierenden Betriebe erfolgt hier auf Grundlage einer Stichprobe. Die Mindestanzahl der Betriebe für Stichprobenkontrollen ist die Quadratwurzel aus der Gesamtanzahl der Betriebe ( $\sqrt{y}$ , wobei  $y$  die Zahl der Betriebe ist), aufgerundet auf die nächste Ganzzahl. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren bilden die Basis für die Stichprobenkontrollen. Es ist eine repräsentative Auswahl der verschiedenen Betriebe zu kontrollieren. Bei der Gewichtung der Risikofaktoren ist folgende Reihenfolge zu berücksichtigen:

- ➔ eine K.O.-Bewertung in der vorausgegangenen Kontrolle,
- ➔ Betriebe, die noch nicht in die Stichprobenkontrolle gefallen sind,
- ➔ die Nähe zum Schwellenwert der Jahrestonnage,
- ➔ die Art der Abfälle und Reststoffe,
- ➔ die Art des Entstehungsbetriebes,
- ➔ usw. (zusätzliche Risikokriterien im Ermessen der jeweiligen Zertifizierungsstelle).

Die Art der Stichprobenauswahl und die zu Grunde liegenden Risikokriterien sowie deren Bewertung sind von der Zertifizierungsstelle zu dokumentieren. Stichprobenkontrollen können nur angewendet werden, wenn die vertragliche Basis, auf der der Entstehungsbetrieb operiert, Anreize verhindert, falsche Behauptungen bezüglich der Art des Abfall und Reststoffes aufzustellen. Entstehungsbetriebe, auf die sich Stichprobenkontrollen nicht anwenden lassen, müssen einzeln kontrolliert werden.

Ein schwerwiegender Verstoß durch einen der kontrollierten Nicht-EU Entstehungsbetriebe zieht ein Lieferverbot von als „nachhaltig“ zertifiziertem Abfall sowie zertifizierten Reststoffen an den Sammler nach sich. Im Zuge einer Re-Zertifizierung des Sammlers besteht die Möglichkeit der erneuten Aufnahme dieses Entstehungsbetriebs in die Lieferkette.

### **Kontrolle von Lager- und Umschlagplätzen**

Die Nutzung von Lager- und Umschlagplätzen in einem Nicht EU-Mitgliedsstaat durch einen Sammler/einen Entstehungsbetrieb ist der zuständigen Zertifizierungsstelle anzuzeigen und grundsätzlich kontrollpflichtig. Die Erstkontrolle sowie jede nachfolgende Kontrolle erfolgen immer vor Ort.

Umschlagplätze sind definiert als Standorte, an denen lediglich eine Bereitstellung zum Transport erfolgt, d. h.:

- 1 . Die kurzfristige Lagerung zum Zwecke des Umschlages darf 24 Stunden in der Regel nicht überschreiten.
- 2 . Am Ort des Umschlages dürfen keinerlei Vermischungen oder Veränderungen am Gebinde oder am Produkt selbst vorgenommen werden.

Demgegenüber werden Lagerplätze von Abfall und Reststoffen bei

- ➔ längerfristiger Lagerung (mehr als 24 Stunden),
- ➔ Mischung/Veränderung der Gebinde (bspw. umfüllen),
- ➔ Verarbeitung/Aufbereitung der angelieferten Biomasse,
- ➔ Verwiegung der eingehenden Biomasse,
- ➔ Dokumentation des Warenein- und -ausgangs

als Betriebsstätten bezeichnet und müssen in der REDcert-Datenbank als ein weiterer Standort des zu zertifizierenden Systemteilnehmers vermerkt werden.

Neben den zuvor genannten Anforderungen müssen die für die Nutzung von Umschlag-/Lagerplätzen relevanten abfallrechtlichen Regelungen befolgt werden.

Die Vor-Ort Kontrollen der Entstehungsbetriebe, Lager- oder Umschlagplätze müssen nicht zu Beginn der Systemkontrolle eines Sammlers stattfinden. Diese können auch nach der Systemkontrolle durchgeführt werden. Ein Zertifikat für einen Sammler von Abfall und Reststoffen kann allerdings erst dann ausgestellt werden, wenn zuvor entsprechende Kontrollen der Nicht-EU Entstehungsbetriebe und/oder der Nicht-EU Umschlag-/Lagerplätze durchgeführt wurden.